

9. März 2015

IDW Positionspapier: Vorformulierte Bescheinigungen

1. Hintergrund und Thema	1
2. Anwendungsbeispiele	3
3. Mögliche Auftragsarten	3
4. Themen für einen Dialog.....	6
5. Unser Gesprächsangebot	8
Anlage 1: Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die nicht Prüfungen oder prüferische Durchsichten von Abschlüssen bzw. sonstigen historischen Finanzinformationen sind, nach ISAE 3000	9
Anlage 2: Vereinbarte Untersuchungshandlungen nach ISRS 4400	12

1. Hintergrund und Thema

Gesetzgeber, Ministerien, Behörden, (Förder-)Banken und andere Institutionen formulieren zunehmend Bescheinigungen und Berichte, häufig auch in elektronischer Form, die von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden sollen bzw. fordern die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers auf Formularen oder Aufstellungen (nachfolgend kurz: vorformulierte Bescheinigungen). Zusätzlich werden teilweise Anforderungen an die Prüfung vorgegeben, die nicht mit dem Inhalt der vorformulierten Bescheinigungen in Einklang stehen. Darüber hinaus fallen – ohne gesetzliche Grundlage – häufig Auftraggeber und Adressat der vorformulierten Bescheinigungen auseinander. Der Berufsstand steht vor der nicht immer lösbaren Aufgabe, diese Vorgaben mit den gesetzlichen Vorgaben und dem Berufsrecht in Einklang zu bringen.

Ziel des vom Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Leistungen“ entwickelten Positionspapiers ist es, den Dialog zwischen dem Berufsstand und den oben genannten Institutionen anzustoßen und weiter zu fördern. Gleichzeitig wird dem Berufsstand eine Hilfestellung zum Umgang mit derartigen neuen Prüfungsleistungen bereitgestellt.

Die vorformulierten Bescheinigungen weisen häufig die folgenden Eigenschaften auf:

- Es besteht Unklarheit über den (Prüfungs-)Gegenstand. Teilweise werden mehrere Auftragsgegenstände formuliert, die nicht ausreichend abgegrenzt sind. Es bleibt unklar, ob ein Gesamturteil über einen einheitlichen (Prüfungs-)Gegenstand oder Einzelurteile über mehrere gesonderte (Prüfungs-)Gegenstände abgegeben werden (sollen).
- Die Urteilkriterien sind unklar bzw. es liegen keine geeigneten Urteilkriterien vor.

9. März 2015

- Die vorformulierten Bescheinigungen sind an die beabsichtigten Verwender, bspw. Behörden oder Banken, und nicht an den Auftraggeber adressiert. Das rechtliche Auftragsverhältnis verlangt jedoch eine Adressierung der Bescheinigung an den Auftraggeber.
- Aus den vorformulierten Bescheinigungen gehen Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten (z.B. Ziehen von Stichproben anstelle einer Vollprüfung) nicht hervor. Die für das erwartete Prüfungsurteil durchzuführenden Prüfungshandlungen sind vor dem Hintergrund der auf Grundlage dieses Urteils zu treffenden Entscheidungen nicht immer verhältnismäßig bzw. wirtschaftlich.
- Eine Übernahme der für die Abschlussprüfung normierten und auch in anderen Bereichen bewährten Haftungsregelung des § 323 HGB¹ bzw. ein üblicher Verweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Verwendungs- und Weitergabe-beschränkungen sind nicht vorgesehen.
- Die Unterschrift des Wirtschaftsprüfers steht oft unmittelbar unter oder neben der Unterschrift des Mandanten, sodass eine Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten nur schwer oder gar nicht ersichtlich ist. Während der Mandant z.B. für die Erstellung und fristgerechte Einreichung eines Antrags verantwortlich ist, gibt der Wirtschaftsprüfer eigenverantwortlich ein Urteil (§ 43 Abs. 1 WPO) zu den darin enthaltenen Angaben ab, welches nicht durch verbindliche Vorformulierungen vorweggenommen werden darf.

Aufgrund des für sie geltenden Berufsrechts werden Wirtschaftsprüfer die Unterzeichnung derartiger vorformulierter Bescheinigungen häufig ablehnen müssen. Es besteht außerdem die Gefahr einer Erwartungslücke zwischen der tatsächlich geleisteten Prüfungstätigkeit und den Aussagen, die aus der vorformulierten Bescheinigung isoliert herausgelesen werden könnten. In der Praxis erfolgt daher häufig die Erteilung von Prüfungsvermerken, Bescheinigungen oder Berichten auf Basis von vom IDW bzw. vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) festgestellten Grundsätzen

- anstelle der vorformulierten Bescheinigung oder
- zusätzlich zur Unterzeichnung der vorformulierten Bescheinigung mit Aufnahme eines Hinweises auf die nach den Berufsgrundsätzen erteilte Bescheinigung, manchmal mit

¹ Die Haftungsbegrenzung des § 323 Abs. 2 HGB für fahrlässiges Handeln besteht bereits seit Einführung der gesetzlichen Pflichtprüfung. Die EU-Kommission empfahl 2008 den Mitgliedstaaten, die zivilrechtliche Haftung von Abschlussprüfern bei einem Verstoß gegen die Berufspflichten außer bei vorsätzlich pflichtwidrigem Handeln zu beschränken. Vgl. Empfehlung der Kommission vom 05.06.2008 zur Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, ABI. EU 2008, Nr. L 162, S. 39.

9. März 2015

dem Hinweis, dass diese konstitutiv ist. Beide Bescheinigungen werden fest miteinander verbunden.

Diese Lösungen einer gesonderten Berichterstattung werden von vielen der genannten Institutionen jedoch nicht akzeptiert. Dies kann zu gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Mandanten führen.

2. Anwendungsbeispiele

Vorformulierte Bescheinigungen finden bspw. in den folgenden Bereichen Anwendung:

- Einhaltung der Zweckbindung und der Zweckbindungsfristen von Zuwendungen
- Bestätigung erforderlicher Eigenmittel für Lizenzierungszwecke, bspw. im Sportsektor
- Bestätigung von Umsatzerlösen (bspw. aus Bauleistungen) vergangener Jahre für Ausschreibungszwecke
- Verwendungsnachweise von Förderbanken
- Bestätigung von Angaben im Zusammenhang mit der Beitragserhebung von Sicherungs- bzw. Entschädigungseinrichtungen
- Nachweis von Dauerarbeitsplätzen für Zuwendungsbescheide
- Eigenkapitalbestätigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBZugV [Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr]
- Eigenkapitalbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr
- Jährliche Prüfung der Anforderung der Bundesbank hinsichtlich der Besicherung durch Kreditanforderungen gemäß Abschnitt V Nr. 11 Abs. 1 AGB/BBk

3. Mögliche Auftragsarten

Historische Finanzinformationen, z.B. Jahresabschlüsse, können einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit oder einer prüferischen Durchsicht (Review) mit begrenzter Sicherheit unterzogen werden. Der Wirtschaftsprüfer trifft dementsprechend ein Prüfungsurteil entweder mit hinreichender oder mit begrenzter Sicherheit. Für die Prüfung bzw. prüferische Durchsicht liegen vom IDW verabschiedete *IDW Prüfungsstandards* sowie international die vom IAASB verabschiedeten International Standards on Auditing (ISA) bzw. die International Standards on Review Engagements (ISRE) vor. Kein Urteil wird abgegeben, wenn ein Auftrag über vereinbarte Untersuchungshandlungen (Agreed-Upon Procedures) durchgeführt wird. Stattdessen erfolgt hier eine Berichterstattung über die festgestellten Tatsachen.

9. März 2015

Neben historischen Finanzinformationen können bspw. auch Pro-Forma-Finanzinformationen oder zukunftsorientierte Finanzinformationen Gegenstand einer Prüfung sein. Diese werden aufgrund der Komplexität der damit verbundenen Fragestellungen im Folgenden nicht weiter behandelt. Das gleiche gilt für die Erstellung von Finanzinformationen durch Wirtschaftsprüfer.

Gegenstand vorformulierter Bescheinigungen sind oftmals auch nicht-finanzielle Informationen, bspw. die Anzahl von Mitarbeitern oder die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln. Für solche Prüfungen steht der International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ zur Verfügung, dessen Grundzüge in Anlage 1 erläutert werden.

Die Durchführung von Aufträgen über vereinbarte Untersuchungshandlungen erfolgt nach dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400 „Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information“. Die Grundzüge dieser Auftragsart werden in Anlage 2 erläutert.

9. März 2015

Abbildung 1 stellt die verschiedenen Auftragsarten, die der Erteilung einer Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer zugrunde liegen können, im Überblick dar:

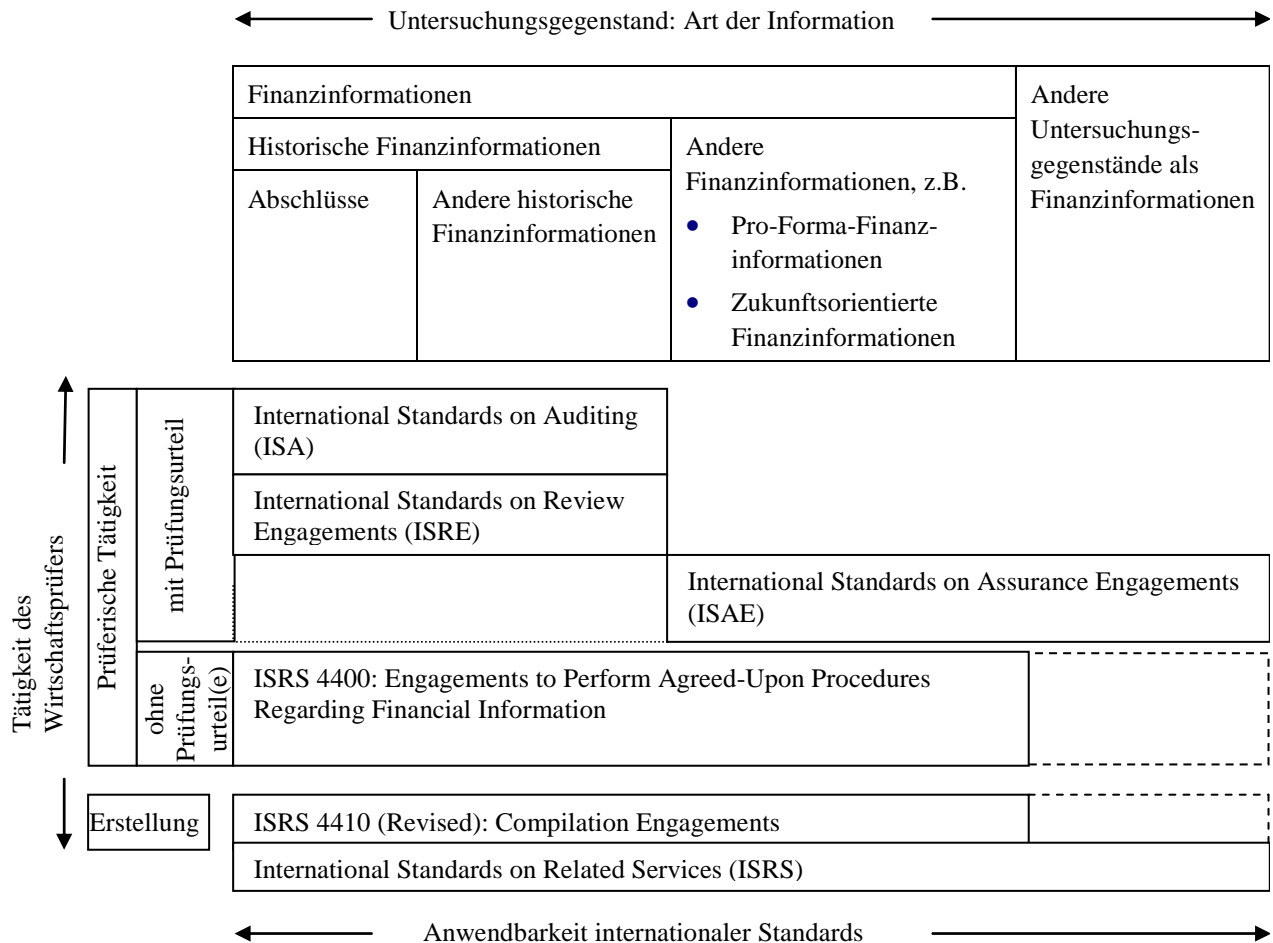


Abbildung 1: Kategorisierung der Auftragsarten²

² In Anlehnung an: WP Handbuch 2014, Band II, Abschnitt Q, Tz. 6.

9. März 2015

4. Themen für einen Dialog

Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten

In der Bescheinigung bzw. im Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (nachfolgend: Bescheinigung) sind die Verantwortlichkeiten des Mandanten und des Wirtschaftsprüfers darzustellen und klar voneinander abzugrenzen, um bspw. zu verdeutlichen, dass der Mandant für die Richtigkeit der Angaben und der Wirtschaftsprüfer für die ordnungsgemäße Prüfung verantwortlich ist.

Klare Abgrenzung des Prüfungsgegenstands

Der Prüfungsgegenstand ist in den zugrundeliegenden Anforderungen für die Prüfung klar abzugrenzen und in der Bescheinigung zu benennen. Dies ist erforderlich, damit die Aufgabenstellung für die Prüfung eindeutig definiert ist und die Empfänger der Bescheinigung das abgegebene Prüfungsurteil richtig einordnen können. Insbesondere muss klargestellt werden, ob ein Gesamturteil über einen einheitlichen (Prüfungs-)Gegenstand oder Einzelurteile über mehrere gesonderte (Prüfungs-)Gegenstände abgegeben werden (sollen).

Zugrundelegung eindeutiger Kriterien (Sollobjekt)

Eindeutige Kriterien sind in den der Prüfung zugrundeliegenden Anforderungen zu nennen und in der Bescheinigung anzugeben. Ohne eindeutigen Beurteilungsmaßstab ist keine eindeutige Messung bzw. Beurteilung des zugrundeliegenden Sachverhalts und damit kein objektives Prüfungsurteil möglich.

Praktische Durchführbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Prüfung

Die Erzielung absoluter Sicherheit zur Abgabe eines Prüfungsurteils ist in aller Regel nicht möglich. Die Prüfungsanforderungen dürfen daher nicht über die Grenzen der praktischen Durchführbarkeit hinausgehen.³ Die jeweils adäquate Vorgehensweise ergibt sich aus den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit:

- Verhältnismäßigkeit bezieht sich auf die Informationsbedürfnisse der beabsichtigten Verwender bzw. darauf, welche Entscheidungen sie auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse zu treffen beabsichtigen. Die im Einzelfall erforderliche Prüfungssicherheit hängt von den jeweiligen Umständen des Auftrags ab. Grundsätzlich gilt: Je größer die möglichen Konsequenzen eines unzutreffenden Prüfungsurteils sind, desto größer ist die erforderliche Prüfungssicherheit.

³ Zum Beispiel wäre die Aussage, dass jemand in einem Zeitraum von zwölf Monaten keine Zahlungen angenommen hat, nur prüfbar, wenn der Wirtschaftsprüfer die Person in diesem Zeitraum ständig begleitet hätte.

9. März 2015

- In Bezug auf Wirtschaftlichkeit gilt es, einen angemessenen Ausgleich zwischen der Verlässlichkeit von Informationen und deren Kosten zu finden. Die Verwender einer Bescheinigung erwarten, dass der Wirtschaftsprüfer sich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums und zu vertretbaren Kosten ein Prüfungsurteil bildet, wobei sie sich darüber bewusst sind, dass es in vielen Fällen praktisch nicht durchführbar ist, allen vorliegenden Informationen nachzugehen oder jeden Sachverhalt umfassend zu würdigen.

Eindeutigkeit des Prüfungsurteils

Das Urteil darf kein Prüfungsvorgehen suggerieren, das tatsächlich nicht zur Anwendung kam oder von vornherein nicht durchgeführt werden sollte. Zum Beispiel darf ein Prüfungsurteil nicht den Anschein einer höheren Prüfungssicherheit erwecken, als durch die Prüfung tatsächlich erzielt wurde.

In der Formulierung der Bescheinigung ist sicherzustellen, dass sich das Prüfungsurteil auf denselben Prüfungsgegenstand und die Kriterien bezieht, die in den Prüfungsanforderungen festgelegt wurden.

Notwendigkeit von Modifizierungen des Prüfungsurteils und von Hinweisen in der Bescheinigung

Da der Wirtschaftsprüfer gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO gehalten ist, seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig auszuüben, ist der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer immanent, dass er sich sein Prüfungsurteil selbst bildet und seine Entscheidungen eigenständig trifft. Als Ergebnis seiner Prüfung erteilt der Wirtschaftsprüfer entweder ein uneingeschränktes oder eingeschränktes Prüfungsurteil oder er versagt dieses. Ist der Wirtschaftsprüfer aufgrund von Prüfungshemmnissen nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben, erklärt er die Nichterteilung desselben. In der vom Wirtschaftsprüfer zu erteilenden Bescheinigung muss daher eine Modifizierung des Prüfungsurteils möglich sein. Die Vorgabe eines stets uneingeschränkten Prüfungsurteils ist nicht mit den Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers vereinbar.

Außerdem kann es der Wirtschaftsprüfer für notwendig erachten, in seiner Bescheinigung auf Besonderheiten hinzuweisen, die das Prüfungsurteil nicht berühren. Auch diese Möglichkeit ist dem Prüfer einzuräumen.

Hinweis auf Allgemeine Auftragsbedingungen und Haftungsvereinbarungen

Die Abwicklung beruflicher Aufträge richtet sich nach den Bestimmungen des BGB und bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zusätzlich nach § 323 HGB. Es ist zulässig, der Auftragsdurchführung Allgemeine Auftragsbedingungen zugrunde zu legen (§ 54a WPO). Wirtschaftsprüfer verwenden in der Regel die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), weil diese insb. bezüglich der Haf-

9. März 2015

tungsbeschränkung den Anforderungen des § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO entsprechen. Die AAB müssen spätestens bei der Auftragsannahme Bestandteil der vertraglichen Absprache werden.

Führen Wirtschaftsprüfer Prüfungen auf Basis der Vorgaben von Gesetzgebern, Ministerien, Behörden, (Förder-)Banken oder anderen Institutionen durch, ist es erforderlich, eine Übernahme der für die Abschlussprüfung normierten und auch in anderen Bereichen bewährten Haftungsregelung des § 323 HGB bzw. einen Verweis auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen vorzusehen.

Unter Umständen müssen auch spezielle Haftungsregelungen in Bezug auf Dritte berücksichtigt werden.

Adressierung an den Auftraggeber und Abgrenzung des Empfängerkreises

Die vorformulierten Bescheinigungen sind oftmals an die beabsichtigten Verwender, bspw. Behörden oder Banken, und nicht an den Auftraggeber adressiert. Das rechtliche Auftragsverhältnis verlangt jedoch eine Adressierung der Bescheinigung an den Auftraggeber. Gleichwohl kann in der Bescheinigung auf die geplante Verwendung Bezug genommen werden bzw. können die beabsichtigten Verwender sowie die für diese Gruppen geltenden Maßgaben genannt werden.

5. Unser Gesprächsangebot

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an betriebswirtschaftlichen Prüfungen steht das IDW als Dialogpartner zur Verfügung und bringt sich gerne frühzeitig bei der Entwicklung von Prüfungsvorgaben und der zu erteilenden Prüfungsvermerke oder Bescheinigungen ein. Wir haben die Möglichkeit, auf die vielfältige Expertise unserer Mitglieder in den jeweiligen Bereichen zurückzugreifen. Unsere Gremien leisten hochwertige Facharbeit. Unsere Mitglieder verfügen durch ihre berufliche Tätigkeit über profunde Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der betroffenen Unternehmen. Sowohl die fachliche als auch die branchenbezogene Expertise werden im IDW gebündelt, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. Dadurch werden Transaktionskosten verringert und höchste Qualität gewährleistet.

Ein Austausch zwischen den Institutionen und dem IDW trägt dazu bei, eine den Umständen angemessene Prüfungsleistung und Berichterstattung über die Prüfung zu erhalten und eine ggf. vorhandene Erwartungslücke zu verringern.

9. März 2015

Anlage 1:

Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die nicht Prüfungen oder prüferische Durchsichten von Abschlüssen bzw. sonstigen historischen Finanzinformationen sind, nach ISAE 3000

Der International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ bildet den Rahmenstandard für betriebswirtschaftliche Prüfungen, die nicht Prüfungen oder prüferische Durchsichten von Abschlüssen bzw. sonstigen historischen Finanzinformationen sind. Das Ziel einer betriebswirtschaftlichen Prüfung nach ISAE 3000 (Rev.) besteht darin, hinreichende oder begrenzte Sicherheit über die Sachverhaltsinformation (*subject matter information*), d.h. den jeweiligen Prüfungsgegenstand, zu erlangen und hierüber zu berichten.

Auftragsannahme und -fortführung

ISAE 3000 (Rev.) formuliert Anforderungen an die Auftragsannahme bzw. -fortführung und betont dabei u.a. die Notwendigkeit geeigneter Kriterien, die den Maßstab für die Beurteilung der Sachverhaltsinformation bzw. des zugrundeliegenden Sachverhalts (*underlying subject matter*) darstellen. Geeignete Kriterien müssen folgende Eigenschaften aufweisen (vgl. ISAE 3000 (Rev.).24 (b) (ii), .A45):

- Relevanz: Relevante Kriterien führen zu Informationen über den zugrundeliegenden Sachverhalt, die zur Entscheidungsfindung der beabsichtigten Verwender der Auftragsergebnisse beitragen.
- Vollständigkeit: Kriterien sind vollständig, wenn keine für die Entscheidungsfindung relevanten Faktoren ausgeschlossen werden.
- Verlässlichkeit: Verlässliche Kriterien ermöglichen konsistente Bewertungen oder Beurteilungen durch unterschiedliche Wirtschaftsprüfer unter vergleichbaren Umständen.
- Neutralität: Neutrale Kriterien führen unter den jeweiligen Auftragsumständen nicht zu einseitigen Informationen über den zugrundeliegenden Sachverhalt.
- Verständlichkeit: Verständliche Kriterien führen zu Informationen über den zugrundeliegenden Sachverhalt, welche die beabsichtigten Verwender der Auftragsergebnisse verstehen können.

Der Wirtschaftsprüfer muss feststellen, ob die Kriterien geeignet sind (vgl. ISAE 3000 (Rev.).41).

Planung und Durchführung des Auftrags

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung des Auftrags sowie bei der Beurteilung, ob die Sachverhaltsinformation wesentliche falsche Darstellungen enthält (vgl. ISAE 3000 (Rev.).44). In Abhängigkeit vom Prüfungsgegenstand kann

9. März 2015

bei Aufträgen nach ISAE 3000 (Rev.) nicht immer eine quantitative Wesentlichkeit festgelegt werden. Oftmals kommen stattdessen qualitative Überlegungen zum Tragen (vgl. ISAE 3000 (Rev.).A92 ff.).

Im Rahmen der Prüfungsplanung muss der Wirtschaftsprüfer ein Verständnis gewinnen von dem Prüfungsgegenstand und den sonstigen Gegebenheiten des Auftrags. ISAE 3000 (Rev.) unterscheidet hierbei Aufträge mit begrenzter und hinreichender Sicherheit (vgl. ISAE 3000 (Rev.).46L ff. und .46R ff.):

- Im Fall eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Sicherheit muss das Verständnis des Wirtschaftsprüfers ausreichen, um Bereiche zu identifizieren, in denen wesentliche falsche Darstellungen wahrscheinlich sind, um auf dieser Grundlage die Durchführung seiner Prüfungshandlungen zu planen, sodass er sein Urteil mit begrenzter Sicherheit abgeben kann.
- Führt der Wirtschaftsprüfer einen Auftrag zur Erlangung hinreichender Sicherheit durch, muss sein Verständnis ihn in die Lage versetzen, das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen des Prüfungsgegenstands zu erkennen und zu beurteilen und auf dieser Grundlage Prüfungshandlungen durchzuführen, sodass er ein Urteil mit hinreichender Sicherheit abgeben kann. Bei Aufträgen mit hinreichender Sicherheit gehört hierzu auch die Erlangung eines Verständnisses der relevanten internen Kontrollen und deren Ausgestaltung und ggf. Wirksamkeit.

Berichterstattung

Der Wirtschaftsprüfer berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung. ISAE 3000 (Rev.).69 nennt u.a. die folgenden Mindestbestandteile für die Berichterstattung:

- Überschrift
- Adressierung
- Grad der zu erzielenden Urteilssicherheit, Benennung oder Beschreibung des Sachverhalts und der Sachverhaltsinformation
- Angabe der angewandten Kriterien
- Benennung der verantwortlichen Partei und ggf. des Aufstellers, falls keine Personenidentität besteht, sowie Beschreibung ihrer und der Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers
- Angabe, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit ISAE 3000 durchgeführt wurde
- Informative Zusammenfassung der durchgeführten Arbeiten als Basis für die Gesamtbeurteilung

9. März 2015

- Urteil des Wirtschaftsprüfers
 - im Fall eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Sicherheit in Form einer Positiv-aussage, dass nach Auffassung des Wirtschaftsprüfers die Sachverhaltsinformation in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen Kriterien entspricht bzw.
 - im Fall eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Form einer Negativ-aussage, ob dem Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und erlangten Nachweise Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass die Sachverhaltsinformation wesentliche falsche Darstellungen enthält
- Datum und Unterschrift

9. März 2015

Anlage 2:

Vereinbarte Untersuchungshandlungen nach ISRS 4400

Der International Standard on Related Services (ISRS) 4400 „Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information“ regelt Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bezüglich Finanzinformationen.

Bei dieser Auftragsart berichtet der Wirtschaftsprüfer nur über festgestellte Tatsachen (*factual findings*); er gibt kein(e) Prüfungsurteil(e) ab. Die Verantwortung, die durchgeführten Untersuchungshandlungen und die getroffenen Feststellungen zu beurteilen und daraus eigene Schlüsse zu ziehen, verbleibt bei den Verwendern der Berichterstattung (vgl. ISRS 4400.5). Art und Umfang seiner Tätigkeiten legt der Wirtschaftsprüfer nicht eigenverantwortlich fest, sondern sie werden mit dem Auftraggeber im Einzelnen vereinbart.

ISRS 4400 regelt insbesondere die Festlegung der Auftragsbedingungen (ISRS 4400.9 ff.), die Art der Untersuchungshandlungen (ISRS 4400.15 f.) und die Berichterstattung (ISRS 4400.17 f.). Bei der Ausgestaltung des Auftrags über vereinbarte Untersuchungshandlungen sind neben dem Auftraggeber regelmäßig die weiteren Empfänger der Berichterstattung zu berücksichtigen (vgl. ISRS 4400.4). Zentrale Berichtsbestandteile sind die Auflistung der durchgeführten vereinbarten Untersuchungshandlungen und die Beschreibung der dabei festgestellten Tatsachen.

In der Praxis bieten sich vereinbarte Untersuchungshandlungen in besonderer Weise an, wenn es den Berichtsadressaten vorrangig darum geht, dass die für einen bestimmten Zweck vom Auftraggeber gemeldeten Angaben tatsächlich mit denjenigen im (ggf. bereits geprüften oder einer prüferischen Durchsicht unterzogenen) Abschluss übereinstimmen:

- Häufig sehen Kreditvereinbarungen die Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen (Covenants) durch den Schuldner vor. Der Wirtschaftsprüfer führt vereinbarte Untersuchungshandlungen zur Übereinstimmung der Ausgangszahlen mit denjenigen im Abschluss oder im Rechnungswesen durch.
- Für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen oder die Gewährung von Fördermitteln (z.B. 7. EU-Forschungsrahmenprogramm FP 7 und das Nachfolgeprogramm Horizon 2020) führt der Wirtschaftsprüfer vereinbarte Untersuchungshandlungen zur Übereinstimmung einzelner Zahlenangaben mit den entsprechenden Angaben im Abschluss oder einem Kontensaldo im Rechnungswesen durch.
- Für Ausschreibungszwecke führt der Wirtschaftsprüfer vereinbarte Untersuchungshandlungen zur Übereinstimmung der gemeldeten Angaben (z.B. Umsatzerlöse) mit denjenigen im Abschluss durch.

Hierbei hat der Wirtschaftsprüfer im Bericht klarzustellen, dass keine Prüfungsurteile zu den genannten Untersuchungsgegenständen abgegeben werden.